

Deutschhaus-Gymnasium Würzburg
-Oberstufenbüro-
Absenzenregelung für die Jahrgangsstufen 11 + 12 (September 2016)

1. Entschuldigung

Ist der Schüler/die Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich (am Morgen zwischen 8.00 und 9.00 Uhr) unter Angabe des Grundes zu verständigen. Die schriftliche Entschuldigung (blaue Karte) muss spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem ersten Krankheitstag, also am 3. Tag der Erkrankung, im Oberstufenbüro vorliegen. Bei Krankheitsfällen von vier oder mehr Tagen können ein ärztliches Attest und eine Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Krankheit verlangt werden. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, so kann die Schule ebenfalls ein ärztliches oder schulärztliches Attest verlangen.

2. Entschuldigung bei einem angekündigten Leistungsnachweis

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin einen angekündigten Leistungsnachweis weil er/sie erkrankt ist, kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Das Attest muss in diesem Fall am neunten Tag nach dem ersten Krankheitstag, also am 10. Tag der Erkrankung, der Schule vorliegen (BaySchO § 20 (2)).

Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt oder liegen aufgrund von Fehlzeiten keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vor, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann (GSO § 27 (2)).

Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach oder im W-Seminar keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so gilt das Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt (GSO § 41 (3) und § 44 (2)).

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin ohne ausreichende termingerechte Entschuldigung einen angekündigten schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistungsnachweis, so erhält er/sie die Note 6 (0 Punkte) gemäß GSO § 26 (4).

3. Unterrichtsbefreiung

Schüler/Schülerinnen, die den laufenden Unterricht verlassen und am weiteren Kursprogramm nicht teilnehmen können, benötigen eine Unterrichtsbefreiung (rosa Karte). Diese muss vor dem Verlassen der Schule von der Schulleitung oder einem der Oberstufenkoordinatoren unterschrieben werden. Wer am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen kann, muss als passiver Teilnehmer in die Sportstunde gehen.

Unterrichtsbefreiungen für einen Tag müssen rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden und können nur genehmigt werden, wenn an diesem Tag kein Leistungsnachweis stattfindet..

4. Pädagogische Maßnahmen

Hält sich ein Schüler/eine Schülerin nicht an die festgelegten Verfahrensweisen, wendet die Schule eine Reihe von abgestuften pädagogischen Maßnahmen an, um einen geregelten Unterrichtsbesuch herbeizuführen.

~~~~~  
Von der Absenzenregelung am Deutschhaus-Gymnasium Würzburg habe ich **Kenntnis** genommen. Diese Regelung ist bis zur Beendigung des Schulbesuchs gültig.

Name des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (auch bei Volljährigkeit): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**( 1 Exemplar unterschrieben zurück an die Schule – 1 Exemplar zum Verbleib bei den Eltern )**